

SCHULORDNUNG

Die Freie Waldorfschule Kassel ist eine Schule in freier Trägerschaft. Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger ist der „Verein Freie Waldorfschule Kassel e.V.“, in dem u.a. alle Eltern und Lehrkräfte ordentliche Mitglieder sind.

Bestandteil dieser Schulordnung sind (s. Anlagen):

- die Hausordnung
- die „Verkehrsregelung im Umkreis der Schule“
- die „Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften“
- das Merkblatt „Abschlüsse“
- die Verfahren und Maßnahmen bei Störungen der Ordnung.

1. ZIELSETZUNG DER SCHULE

Die Lehrkräfte der Schule arbeiten auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Sie wenden sich mit ihrer Arbeit an Eltern, die eine Erziehung ihrer Kinder im Sinne dieser Pädagogik wünschen. Diese Erziehung kann nur fruchtbar werden, wenn Eltern und Lehrkräfte zusammenarbeiten und sich in Erziehungs- und Schulfragen verständigen. Dazu geben u.a. Einzelgespräche mit Lehrkräften, Klassen-Elternabende, Pädagogische Wochenenden, Schulveranstaltungen und -feiern Gelegenheit.

2. SCHULGESTALT

Die Organisation der Schule beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Im pädagogischen Bereich arbeitet das Kollegium in eigener Verantwortung. Wirtschaftliche und rechtliche Fragen werden vom Schulvereinsvorstand behandelt und entschieden. Hierzu dienen bei Bedarf gemeinsame Beratungen des Schulvereinsvorstandes mit dem Lehrerkollegium.

Für alle pädagogischen und innerschulischen Anliegen einer Klasse, einer Schülerin und eines Schülers oder ihrer/seiner Eltern ist zunächst die jeweils zuständige Lehrkraft verantwortlich. Treten Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auf, so sollen die Beteiligten die Probleme möglichst im Gespräch klären. Ist dies nicht möglich, regeln die „Richtlinien der Zusammenarbeit“ das weitere Vorgehen.

Für übergeordnete Aufgaben vergibt das Kollegium Delegationen: einzelne Lehrkräfte übernehmen für eine begrenzte Zeit verantwortlich bestimmte Arbeitsbereiche (siehe z.B. Gremienliste in der Schulzeitschrift „Schulleben“).

Die Arbeit der Selbstverwaltung stützt sich zudem auf folgende Organe:

- Pädagogische Konferenz

Ihr gehören alle Lehrkräfte an. In ihr werden die verschiedenen Gesichtspunkte der Waldorfpädagogik kontinuierlich erarbeitet und vertieft.

- Technische Konferenz

Ihr gehören alle Lehrkräfte an. In ihr wird der schulische Alltag organisiert.

- Gesamtkonferenz

Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die aktuell Selbstverwaltungsthemen des Kollegiums behandeln. Sie wählt die Schulleitungsdelegationen, bespricht deren Arbeit und behandelt Themen der Schulentwicklung und des Schulprofils.

- Klassenkonferenz

Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die in einer Klasse unterrichten. Sie berät und entscheidet über alle Maßnahmen, die einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen.

- Fachkonferenz

Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die das betreffende Fach unterrichten. Sie berät und entscheidet über Lehrplan und Unterrichtsmethoden.

- Klassenlehrerkonferenz (KLK)

Ihr gehören alle Klassenlehrer und -lehrerinnen an. Sie berät und entscheidet über klassenübergreifende Angelegenheiten der Klassen 1 bis 8.

- Oberstufenkonferenz (OSK)

Ihr gehören alle Lehrkräfte an, die in der Oberstufe (Kl. 9 bis 13) unterrichten. Sie berät und entscheidet über fächerübergreifende Angelegenheiten der Oberstufe.

- Werkstattoberstufenkonferenz

Ihr gehören die Ausbilder der Lehrwerkstätten, die Lehrkräfte des fachtheoretischen Unterrichts, die Verbindungslehrkraft seitens des Lehrerkollegiums, die Betreuerinnen und Betreuer der Klassen 10 bis 12 und interessierte Lehrkräfte an. Sie berät über die Angelegenheiten der Berufsausbildung in den Werkstätten.

- Schulleitungsgremium und weitere Schulleitungsorgane

Diese Leitungsgremien bestehen aus gewählten Vertretern des Kollegiums und teilen sich die verschiedenen Schulleitungsaufgaben (z.B. Koordination von Schulveranstaltungen, Personalfragen, Unterrichtsverteilung, Kontakt zum Schulamt etc.)

- Schulvereinsvorstand

Er besteht aus Eltern und Lehrkräften und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er berät und ent-

scheidet über die wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Schule und vertritt sie in diesen Belangen nach außen (vgl. Vereinssatzung). Die laufenden Geschäfte überträgt er einem Geschäftsführer.

- Elternrat

Mitglieder sind die gewählten Eltern der Klassenelternschaften (je Klasse ein Elternteil und dessen Stellvertreter). Der Zustimmung des Elternrats bedürfen alle grundsätzlichen, klassenübergreifenden Veränderungen des Schulgeschehens hinsichtlich organisatorischer Maßnahmen oder pädagogischer Angelegenheiten. Bei Maßnahmen, die für das Schulgeschehen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternrat anzuhören (vgl. Satzung des Elternrats). Zu den mindestens halbjährlich, ansonsten bei Bedarf stattfindenden, in der Regel schulöffentlichen Sitzungen wird die Schulleitung und der Schulvereinsvorstand eingeladen.

- Schülervertretung

Ihr gehören die Klassensprecherinnen und -sprecher der Oberstufenklassen an. Sie bespricht Probleme und Wünsche der Schülerinnen und Schüler mit der OSK und organisiert mit ihr zusammen Veranstaltungen für die Oberstufe.

3. AUFNAHME, ABMELDUNG

Der Aufnahme gehen Aufnahmegespräche voraus. Entscheidend für die Aufnahme in die Schule sind die Möglichkeiten, das Kind hier zu fördern, die Kapazität der entsprechenden Klassen und die Bereitschaft der Eltern, die Waldorfpädagogik zu unterstützen.

Vorrang bei der Aufnahme haben Geschwisterkinder und Schülerinnen und Schüler aus anderen Waldorfschulen. Kinder aus dem Waldorf-Kindergarten werden nach dem gleichen Verfahren wie alle anderen Kinder aufgenommen.

Die finanziellen Verhältnisse der Eltern beeinflussen die Entscheidung nicht. Deswegen sprechen erst nach der Entscheidung der Aufnahmekommission Vertreter des Schulvereinsvorstandes mit den Eltern über den Schulbeitrag.

Zur Aufnahme wird ein Schulvertrag abgeschlossen. **Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe für ein Jahr.**

Ansonsten regelt Abmeldung und Auflösung des Schulverhältnisses der Schulvertrag bzw. das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen (vgl. Anlage 5).

4. LEHRPLAN UND UNTERRICHT

Der Lehrplan der Waldorfschulen ist von der 1. bis zur 12. Klasse zusammenhängend aufgebaut. Er enthält teilweise andere Inhalte als die Lehrpläne staatlicher Schulen; darüber hinaus ist der Unterrichtsinhalt anders gegliedert. In der Menschenkunde R. Steiners findet sich die methodische und didaktische Begründung dieses Lehrplans. Er ist altersstufenbezogen aufgebaut, d.h. seine Inhalte richten sich nach dem leiblichen, seelischen und geistigen Entwicklungsstand der Schüler und

Schülerinnen. Aus diesen Gründen rücken alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam in die nächst höhere Klasse vor; sie sollten deshalb die Schule auch von der 1. Klasse an besuchen. Bei späterer Aufnahme werden die Schülerinnen und Schüler nach Alter, Entwicklung und Kenntnissen eingestuft; neue oder unbekannte Fächer (z.B. Eurythmie) müssen nachgeholt werden.

Von der 1. bis zur 6. Klasse lernen die Schülerinnen und Schüler zwei Fremdsprachen. Von der 7. Klasse an kann zur Förderung einzelner Schüler und Schülerinnen an die Stelle der zweiten Fremdsprache in der 7. und 8. Klasse das Fach Lebenskunde und in der 9. und 10. Klasse zusätzlicher Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik treten. Hierüber entscheidet die Klassenkonferenz. Von der 11. Klasse an kann die Schülerin/der Schüler eine zweite Fremdsprache neu beginnen, um die Voraussetzungen für die allgemeine Fachhochschulreife und das Abitur zu erfüllen.

Am Ende der 9. Klasse legen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte nach eingehenden Beratungen fest, welchen Zweig der Differenzierten Oberstufe die Schülerin/der Schüler besucht: Im technischen Zweig kann die Schülerin/der Schüler vom Beginn des 10. Schuljahres an (1. Ausbildungsjahr) einen der angebotenen Ausbildungsberufe aus dem Elektro-, Metall- oder Holzbereich wählen (vgl. Merkblatt „Abschlüsse“). Die Klassenkonferenz muss die Wahl gutheißen.

Für die Zulassung zum Abitur gelten die Leistungsvoraussetzungen der gymnasialen Oberstufe (vgl. Merkblatt „Abschlüsse“).

Der Religionsunterricht ist in der Waldorfschule von Klasse 1 – 11 verbindliches Unterrichtsfach.

Die Praktika in den Klassen 9 – 12 sind gleichfalls verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Ihre Finanzierung wird durch die Klassenelternschaften ermöglicht.

5. FÖRDERKONZEPT, HEILEURYTHMIE, SPRACHGESTALTUNG, FÖRDERFONDS

Zur Unterstützung der gesunden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nutzt die Schule ein Förderkonzept, das sowohl Förderunterrichte als auch Heileurythmie und Sprachgestaltung enthält. Klassenlehrkräfte, Fachlehrkräfte und Therapeuten weisen auf Therapien hin. Für außerschulische Therapien gibt es einen Förderfonds, der von Eltern- und Lehrer-Vertretern verwaltet wird. In der zweiten Klasse wird eine zusätzliche Untersuchung zum Förderbedarf für die Eltern angeboten, die es wünschen (vgl. Einzelheiten im Förderkonzept der Schule).

6. ZEUGNISSE

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Als Textzeugnis orientiert es über die Entwicklung, das Verhalten und die Leistungen der Schülerin und des Schülers. Zu Abgangs- und Abschlusszeugnissen in der Oberstufe wird auf Wunsch ein Notenzeugnis ausgestellt (vgl. Einzelheiten im Merkblatt „Abschlüsse“).

7. SCHULBESUCH/VERSÄUMNISSE

- a) Die Erziehungsberechtigten sorgen für den geordneten **Schulbesuch** der Schülerinnen und Schüler; volljährige Schülerinnen und Schüler sind dafür selbst verantwortlich. Zu einem ordnungsgemäßen Schulbesuch gehören der pünktliche und regelmäßige Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen.
- b) **Schulversäumnisse** werden **umgehend** der Klassenlehrkraft oder dem Sekretariat mitgeteilt und spätestens nach **3 Tagen** schriftlich begründet (Brief/Fax/Mail). Die schriftliche Entschuldigung enthält außer dem Grund auch die voraussichtliche Dauer des Schulversäumnisses. Als Entschuldigungsgründe gelten
- Krankheit der Schülerin/des Schülers (evtl. ärztliche Bescheinigung)
 - ansteckende Krankheit in der Familie (Schulversäumnisse auf Anordnung des Arztes)
 - besondere plötzliche Familienereignisse.
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht einzelner Stunden und/oder ganzer Tage gilt als Verstoß gegen diese Schulordnung.
- Oberstufenschülerinnen und -schüler ab Klasse 9 führen ein Entschuldigungsheft, das im Sekretariat ausgegeben wird.
- c) **Urlaub vom Schulbesuch** kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag hin gewährt werden. Über Urlaub bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft bzw. der/die Klassenbetreuer/in nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften, darüber hinaus – und bei Befreiungen unmittelbar vor oder nach den Ferien – entscheidet die Schulleitung. Der Antrag soll mindestens 10 Tage vorher vorliegen.
- Befreiung vom aktiven Sportunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der 12. und 13. Klasse nur aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung möglich. Für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen genügt für eine Befreiung bis zu einem Vierteljahr das Attest des behandelnden Arztes.
- d) **Dauer und Zeitpunkt der Ferien** legt die Schulleitung fest. Die Ferientermine werden im Schulblatt und im Veranstaltungskalender bekannt gegeben. Die großen Ferien (Sommerferien, Weihnachtsferien, Osterferien) stimmen in der Regel mit den Ferien der hessischen staatlichen Schulen überein. Für Werkstattschülerinnen und -schüler sind die Ferien kürzer. Der Samstag ist in der Regel unterrichtsfrei. In der 13. Klasse und für Nachschreiber/innen der Oberstufe kann er jedoch zu Klausuren genutzt werden.

8. VERLETZUNGEN UND ERKRANKUNGEN WÄHREND DES UNTERRICHTS

Wenn Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, während des Vormittags erkranken oder sich verletzen, werden sie von einem Mitschüler bzw. einer Mitschülerin zum Sekretariat begleitet. Der Lehrer oder die Lehrerin vermerkt die Entlassung. Weitergehende Maßnahmen werden dort nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder dem Sanitätsdienst von einer Lehrkraft entschieden. In Fällen von Unwohlsein können erkrankte oder leicht verletzte Schülerinnen und Schüler von einem Erziehungsberechtigten oder einem beauftragten Erwachsenen abgeholt werden. Kontaktadressen sind für diesen Fall im Sekretariat zu hinterlegen.

9. SCHÜLERINNEN- UND SCHÜLERDATEI

Adressenänderungen, neue Telefonnummern und andere wichtige Informationen (z.B. Sorgerechtsänderungen) müssen dem Schulsekretariat umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

10. VERSICHERUNG, HAFTUNG

Jede Schülerin und jeder Schüler ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung fristgerecht erfolgen kann.

Verursachen Schülerinnen oder Schüler Sachbeschädigungen an Schuleigentum, haften die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in. Schülereigentum (Kleidung, angeschlossene Fahrräder etc.) ist versichert bis zu gewissen Höchstgrenzen. Geld und andere Wertgegenstände sind nicht versichert.

11. HAUSORDNUNG

Die Benutzung der Schulgebäude und des Geländes und das Verhalten in der Schule regeln die Hausordnung und die „Verkehrsregelung im Umkreis der Schule“ (vgl. Anlage 1 und 2).

12. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE

In der FWS Kassel soll durch die Waldorfpädagogik und das Gespräch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Kontakt gepflegt werden, der ohne besondere Ordnungsmaßnahmen auskommt. Für den Fall, dass dies nicht gelingt und besondere zusätzliche Maßnahmen nötig werden, behält sich die Schule vor, Verfahren anzuwenden, die sich maßgeblich an den Vorgaben des Schulrechts orientieren (vgl. Anlage 5).

Kassel, Oktober 1995: Schulleitungskonferenz und Elternvertreter im Vorstand; Stand: 11/2018



HAUSORDNUNG

PRÄAMBEL

Die Hausordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Sie dient dem Unterricht und der Vermeidung von Unfällen. Grundsätzlich ist den Weisungen der Lehrkräfte und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Schule Folge zu leisten.

1. ÖFFNUNGSZEITEN DES SCHULHAUSES

Einlass ist um 7.45 Uhr. Vorzeitiger Einlass ist nur möglich, wenn die Klassenlehrkraft zu einer vereinbarten Zeit ihre Schüler und Schülerinnen in ihr Klassenzimmer holt. In der kalten Jahreszeit (von Oktober bis April) können sich Schüler und Schülerinnen ab 7.15 Uhr im Schulcafé aufhalten.

Mo. – Fr. werden die Eingangstüren des Schulhauses von den Hausmeistern um ca. 19.00 Uhr geschlossen. Falls später eine Veranstaltung (z.B. Elternabend) stattfindet, ist für die Öffnung bzw. Schließung des Schulhauses die jeweilige Lehrkraft oder der Veranstalter verantwortlich. Dasselbe gilt an Feiertagen und Wochenenden.

2. UNTERRICHTSZEITEN

Der planmäßige Unterricht findet zu den unten aufgeführten Zeiten statt. Während des Hauptunterrichtes ist zwischen der ersten und zweiten Stunde keine Pause.

1. Stunde:	8.00 – 8.50	Uhr
2. Stunde:	8.55 – 9.45	Uhr
3. Stunde:	10.05 – 10.50	Uhr
4. Stunde:	10.55 – 11.40	Uhr
5. Stunde:	11.55 – 12.40	Uhr
6. Stunde:	12.45 – 13.25	Uhr
7. Stunde:	13.30 – 14.15	Uhr
8. Stunde:	14.20 – 15.05	Uhr
9. Stunde:	15.10 – 15.55	Uhr
10./11. Stunde:	16.00 – 17.30	Uhr

3. VERHALTEN BEI FEUERALARMS

Häufigeres minutenlanges Klingeln bedeutet Feueralarm. (Das reguläre Pausenzeichen ist ein dreimaliger Glockenschlag bei Beginn der 1., 3., und 5. Unterrichtsstunde.)

Bei Feueralarm müssen die Klassenräume unter Zurücklassen der Schulsachen geordnet und zügig auf den jeweils vorgesehenen Fluchtwegen verlassen werden. Vorher müssen alle Fenster geschlossen werden, die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum und schließt die Klassentüre. Auf der Sportwiese versammelt sich jede

Klasse mit der Lehrkraft, die an Hand des Klassenbuches die Anwesenheit aller Schüler und Schülerinnen kontrolliert (siehe Aushang in den Klassenzimmern).

4. VERHALTEN WÄHREND DES UNTERRICHTS

Essen, Trinken oder Kauen von Kaugummi sind während des Unterrichts und anderer Schulveranstaltungen nicht erlaubt. Jacken und Mäntel gehören an die Garderobe vor dem Klassenzimmer. Im Unterricht werden keine Kopfbedeckungen oder Sonnenbrillen getragen. Aufzeichnungen mit Handys oder anderen elektronischen Medien innerhalb des Schulgeländes, im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen sind Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.

5. VERHALTEN IM SCHULGEBÄUDE

Fluchttreppen: Die außen am Gebäude (Bauteile C und G) vorhandenen Fluchttreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Treppe zum mittleren Schulhof kann als Außentreppe genutzt werden.

Flure: Schüler, die keinen Unterricht haben, können nach Beendigung der Pause an den Arbeitstischen in den Fluren still arbeiten.

Der C-Gang ist bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde nur für die Oberstufenschüler und -schülerinnen ab der 9. Klasse Aufenthalts- und Arbeitsbereich. Für die Arbeitsräume im Oberstufenbereich C 11 und C 12 gilt diese Regelung ganztägig.

Foyer: Tisch und Stühle sowie die Toiletten sind den Erwachsenen (Gästen, Eltern, Lehrkräften usw.) vorbehalten.

Das Schulcafé ist kein Arbeitsraum für Schüler und Schülerinnen.

Das Computernetzwerk steht den Oberstufenschülern und -schülerinnen im Rahmen einer gesonderten Nutzungsordnung in den Oberstufenräumen für unterrichtsbezogene Zwecke zur Verfügung (siehe Aushang in der Schülerbibliothek).

6. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

Elektronische Geräte: Auf dem Schulgelände dürfen Mobiltelefone, Smartphones und sonstige elektronische Geräte (z. B. Tablets, Laptops) weder akustisch noch optisch in Erscheinung treten und dürfen nur ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Tasche mitgeführt werden.

Die einzige Ausnahme bildet die Handyzone, die sich derzeit in C11 befindet. In Pausen und Freistunden ist hier eine verantwortungsbewusste und sozialverträgliche Nutzung elektronischer Medien gestattet.

In der Schülerbibliothek C12 kann die Benutzung von Laptops und Tablets von der Aufsicht erlaubt werden.

Kostenloses Telefonieren ins Fest- und Mobilnetz ist über das Telefon im Foyer möglich.

Wenn das Mobilgerät einer Schülerin oder eines Schülers auf dem Schulgelände außerhalb der dafür vorgesehenen Zone in Erscheinung tritt, kann es von der Schule einbehalten werden. Die Rückgabe erfolgt am darauffolgenden Schultag ab 7:30 Uhr im Sekretariat. Dabei quittiert die Schülerin oder der Schüler den Empfang. Wenn das Gerät an einem Tag vor einem schulfreien Tag einbehalten wird, kann es noch am gleichen Nachmittag nach der letzten Unterrichtsstunde der Schülerin bzw. des Schülers im Lehrerzimmer abgeholt werden, sofern eine Lehrerin oder ein Lehrer anwesend ist.

Die Haftung der Schule für Mobilgeräte, die auf dem Schulgelände mitgeführt werden, ist begrenzt auf Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.

Skateboards, Rollschuhe, Roller, Rollerskates, Fahrräder etc. dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung. Fahrräder sind an den vorgesehenen Fahrradständern abzustellen und nicht im Gebäude.

Das Klettern auf Bäume, Gebäude etc. ist wegen der Verletzungsgefahr verboten. (In der Turnhalle kann unter Aufsicht die Kletterwand genutzt werden.)

Eisrutschbahnen sind wegen der hohen Verletzungsgefahr generell verboten.

7. PAUSENORDNUNG

In den Vormittagspausen, die länger als 5 Minuten dauern, verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum, die Klassen 1 – 8 gehen auf den Pausenhof. In diesen Pausen stehen den Schülern und Schülerinnen nur die Toiletten am oberen Schulhof zur Verfügung. Der Aufenthalt im U-Gang ist in dieser Zeit nicht erlaubt.

Aufenthaltsbereiche:

Den Schülerinnen und Schülern stehen der obere, mittlere und untere Schulhof zur Verfügung.

Schulcafé: Nur Oberstufenschüler und -schülerinnen dürfen sich in den großen Pausen im Schulcafé aufhalten.

Schneepause: Wegen der hohen Verletzungsgefahr darf nicht mit Schneebällen geworfen werden.

Verlassen des Schulgeländes: Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit, der Freistunden und Pausen grundsätzlich nicht verlassen.

Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 9 können die Klassen- oder Aufsicht führenden Lehrkräfte in der Mittagspause oder in Freistunden das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Antrag kann aus pädagogischen Gründen abgelehnt werden.

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 – 13 ist es freigestellt, das Schulgelände in den Freistunden und in der Mittagspause zu verlassen. Auf Antrag der Schülersvertretung kann diese Freistellung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 12 und 13 im Einvernehmen mit den Elternratsvertretern der betreffenden Klassen auf die Zeit der großen Pausen ausgedehnt werden. Die Genehmigung kann auf einzelne Jahrgangsstufen beschränkt werden.

Bei Verlassen des Schulgeländes in den genannten Fällen entfallen die Aufsichtspflicht der Schule sowie deren Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen hier ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Diese Regelung gilt auch, wenn Schülerinnen oder Schüler das Schulgelände eigenmächtig verlassen.

Aufsichtspflicht

Alle Lehrkräfte haben grundsätzlich eine Pflicht zur Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte umfasst die Wahrnehmung der Aufsicht im Unterricht und bei allen anderen schulischen Veranstaltungen. Die Aufsicht ist durch einen besonderen Plan geregelt, der im Lehrerzimmer und an geeigneten Stellen im Schulgebäude aushängt.

Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Schule sowie in der Schule tätige Eltern können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ebenfalls Aufsichts- und Kontrollaufgaben ausüben. Alle Anordnungen der genannten Personen sind von Schülerinnen und Schülern stets zu befolgen.

Gartenbauschüler und -schülerinnen gehen während der Pause in den Schulgarten und beenden dort die Pause.

8. DIE SCHULE IST RAUCHFREIE ZONE

Nach dem Hessischen Schulgesetz ist das Rauchen in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und den angrenzenden Schulbereichen an Schultagen und bei Schulveranstaltungen generell nicht gestattet. Dies gilt auch für Shishas und E-Zigaretten.

9. ALKOHOL UND ANDERE DROGEN

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist in der Schule und auf Klassenfahrten grundsätzlich nicht gestattet.

10. SAUBERKEIT IN DEN SCHULGEBÄUDEN UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich.

Absichtliches oder unachtsames Wegwerfen von Müll oder Sachbeschädigung jeder Art widersprechen dem sozialen Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft und stellen entsprechend einen Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung dar, der in der Regel pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen nach sich zieht.

Für die Pflege des Oberstufenbereichs in den Schulgebäuden sowie des oberen Schulhofs gelten die von der Oberstufenkonferenz verabschiedeten Verhaltens- und Pflegeregeln, die auch in den Klassen räumen aushängen.

Für die Räumlichkeiten der Schülerbibliothek wird auf die von der Oberstufenkonferenz verabschiedete Bibliotheksordnung verwiesen (Aushang in der Bibliothek).

11. FUNDSACHEN

Fundsachen werden auf dem D-Boden gesammelt und können dort zu bestimmten Zeiten abgeholt werden (siehe Aushang). Gefundene Wertgegenstände werden im Schulsekretariat abgegeben.

12. MITTAGESSEN

Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr wird im Speiseraum ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten.

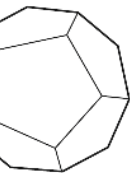
13. VERTRETUNGEN

Die Vertretung von planmäßigem Unterricht wird durch Aushang am Brett neben dem Eingang zum Foyer bekannt gegeben. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Beginn der Unterrichtsstunde, wartet die Klasse leise. Spätestens nach 10 Minuten sagt ein Schüler oder eine Schülerin im Lehrerzimmer oder Schulsekretariat Bescheid.

14. AUTOVERKEHR UND PARKEN

Das Anfahren und Parken in der Westerwaldstraße, Ringgaustraße, Taunusstraße und Feldbergstraße soll möglichst vermieden werden. Die Parkplätze vor den Turnhallen sind den Dauerparkern vorbehalten. (Siehe: „Hinweise zur Verkehrsregelung im Umkreis der Schule“)

Die Schulleitung, Stand: 11/2018



HINWEISE ZUR VERKEHRSREGELUNG IM UMKREIS DER SCHULE

LIEBE ELTERN,

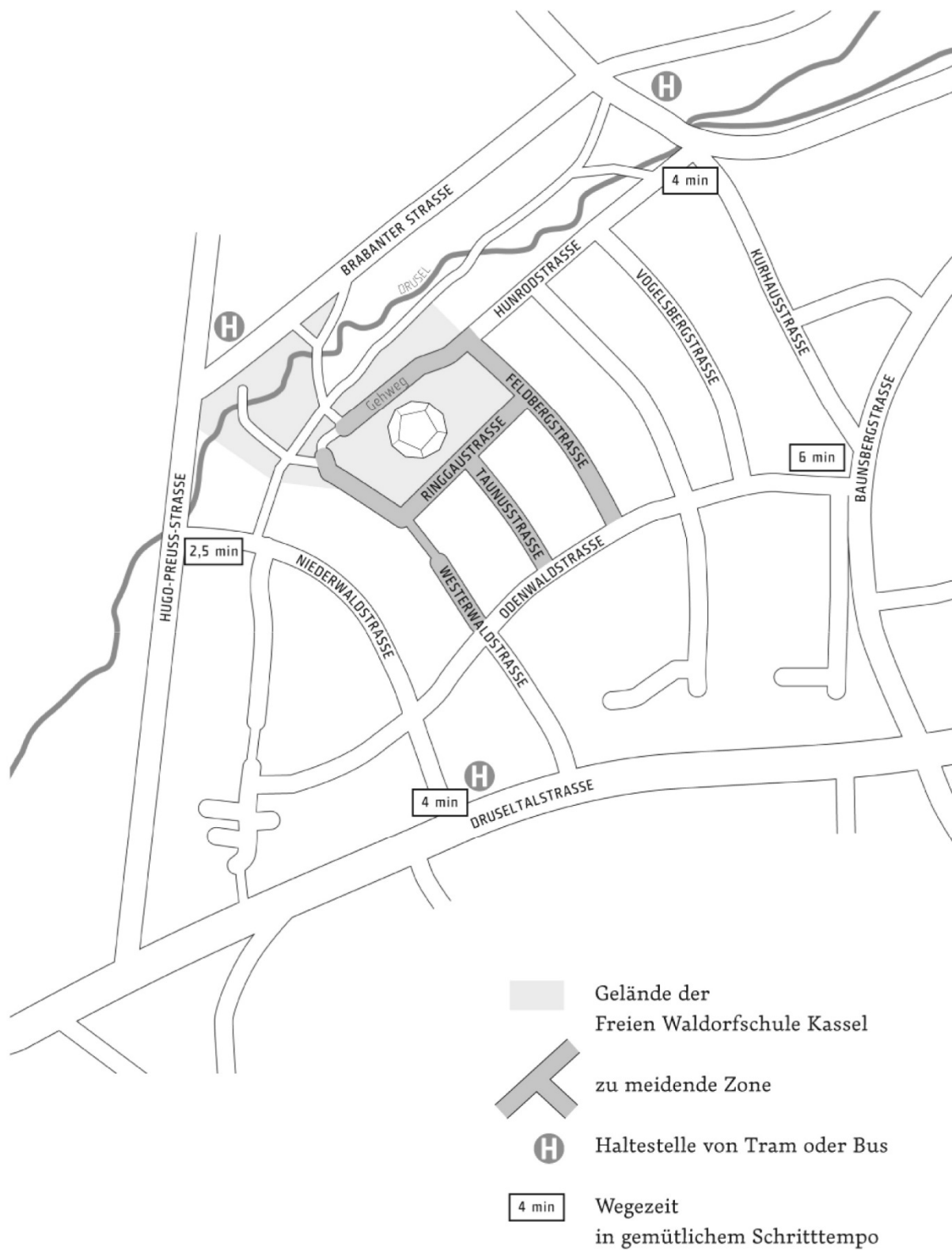
einige von Ihnen bringen Ihr Kind mit dem Auto zur Schule. Dies bedeutet kurze Wege für das Kind, aber zugleich auch eine hohe Verkehrsbelastung für die Anwohner.

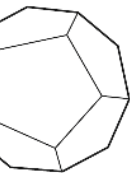
Wir möchten deshalb auf folgende Verkehrsregelungen hinweisen:

1. Bitte beachten Sie die Verkehrsschilder für die Straßen in der unmittelbaren Schulumgebung (Tempo-Limit)! Diese Straßen sind auf dem umseitigen Plan wiedergegeben.
2. Bitte befahren Sie **nicht** den asphaltierten Weg neben den Turnhallen am Ende der Hunrodstraße (Areal Haupteingang der Schule). Dies ist ein Fußweg, der nur als Zufahrt zu den Lehrerparkplätzen dienen soll. Kurzparker möchten bitte unterhalb davon halten.
3. Meiden Sie doch bitte den Knotenpunkt am Ende der Hunrodstraße. Durch die Wendemanöver dort kommt es auch immer wieder zu gefährlichen Situationen für unsere Kinder!
4. Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, dass bergab beim Rad fahren durch die vorfahrtsberechtigten Seitenstraßen Gefahren entstehen. Hier fahren viele Radfahrer viel zu schnell!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Schulverein
Geschäftsführung / Schulleitung

Bitte den Plan auf der Rückseite beachten.





RICHTLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND LEHRKRÄFTEN

VORWORT

Die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Lehrerkollegium ist ein Fundament der Freien Waldorfschule. Sie beruht

- auf dem Felde der pädagogischen Zusammenarbeit in der freien Initiative und gegenseitigen Anerkennung von Einzelnen gemäß den Interessen und Fähigkeiten.
- auf dem Felde der Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit in der demokratischen Wahl und Abstimmung nach vorher festgelegter Ordnung.

1. ZUSAMMENARBEIT AUF KLASSENEBENE

- a) Zwischen Eltern und Lehrkräften findet eine direkte Zusammenarbeit z.B. in gegenseitiger Beratung, auf Klassenelternabenden, in pädagogischen Arbeitskreisen usw. statt.
- b) In jeder Klasse stellt sich mindestens ein Elternteil aus eigener Initiative oder auf Bitten von Klasseneltern oder Lehrkräften für begrenzte Zeit als **Ansprecheltern** zur Verfügung. Ansprecheltern haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Lehrkräften und unter den Klasseneltern zu erleichtern. Insbesondere sollen sie dort, wo ihnen Unzufriedenheit begegnet, darauf hinwirken, dass die Beteiligten miteinander sprechen. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass andere als die benannten Eltern in besonderen Fällen die Funktion von Ansprecheltern übernehmen können. (vgl. „Leitfaden über die Arbeit der Ansprecheltern“, erhältlich beim Vorstand des Elternrats).

2. DER ELTERNRAT

Der Elternrat der Freien Waldorfschule Kassel vertritt die Interessen der Eltern in der Schulgemeinschaft und koordiniert die Meinungsbildung innerhalb der Elternschaft. Er wirkt klassenübergreifend und setzt sich aus je zwei demokratisch gewählten Vertreterinnen und Vertretern aller Klassenelternschaften zusammen.

Das Plenum des Elternrats tagt etwa sechsmal im Schuljahr. Die Sitzungen sind schulöffentlich. Die Mandatsgruppen des Elternrats haben einen klaren Arbeitsauftrag und bereiten zum Beispiel ein Thema für eine Plenumsitzung vor oder übernehmen bestimmte Aufgaben.

Die Verfassung des Elternrats wurde in der Mitgliederversammlung des Schulvereins im Frühjahr 2002 beschlossen und trat zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.

Die aktuell gültige Verfassung des Elternrates sowie weitere Informationen über seine Aktivitäten können abgerufen werden auf der Internetseite www.waldorfschule-kassel.de (→ Elternrat).

3. INTERNE KONFLIKTREGELUNG

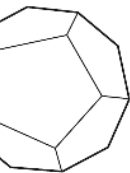
In Konfliktsituationen ist es immer zielführend, wenn die Betroffenen das direkte Gespräch suchen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Unterstützung durch Dritte sinnvoll/hilfreich. Dafür gibt es an der Schule zuständige Gremien, die Erfahrung darin haben, in solchen Fällen einen Lösungsweg zu finden.

In der Regel wird ein Protokoll der Gespräche angefertigt. Dieses kann den Gesprächsteilnehmern zur Kenntnisnahme und/oder zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

An wen sollen sich Eltern bzw. Lehrkräfte wenden, wenn Sie Probleme mit einer Lehrkraft bzw. Eltern haben?

1. Die direkt betroffene Lehrkraft/die direkt betroffenen Eltern
2. Das Vertrauensgremium – insbesondere bei Konflikten, die das gegenseitige, persönliche Vertrauen beeinträchtigen. Das Vertrauensgremium ist ein aus Eltern und Lehrkräften paritätisch zusammengesetzter Personenkreis, der bestrebt ist, das Verfahren zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen
aktuell: Frau Filimonov (L), Frau Schaal (Erz.), Herr Wenzel (E), Herr Reyer (E)
3. Die Personalberatung – insbesondere bei Fragen an den Unterricht des Lehrers
aktuell: Frau Ehlert (L), Frau Küppers (L), Herr Bechinger (L)
4. Das Schulleitungsgremium – insbesondere wenn die vorherigen Schritte zu keinem Ergebnis führen.
aktuell: Frau Burger-Fabian (L), Frau Gädeke-Mothes (L), Herr Klas (L), Herr Rau (L), Herr Stille (L)

Stand: 11/2018



ABSCHLÜSSE AN DER FREIEN WALDORFSCHULE KASSEL

1. VORBEMERKUNG ZUR UNTERRICHTSORGANISATION¹

Die Freie Waldorfschule Kassel ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie enthält die Eingangsstufe sowie die Jahrgangsstufen 1 bis 13. Bis zur 10. Klasse ist sie staatlich genehmigte Ersatzschule. Integriert in die staatlich genehmigte Oberstufe (Sekundarstufe II) ist eine staatlich anerkannte gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13).

Die Oberstufe ist im Hinblick auf die verschiedenen Bildungsgänge in zwei Zweige gegliedert:

- den allgemeinen Zweig
- den technischen Zweig (Ausbildungen in der Holz-, Metall- und Elektrowerkstatt)

In der Oberstufe ist ein Teil des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, der andere Teil ist ausbildungsbezogen und zweigspezifisch.

Im Verlauf des 9. Schuljahres wird mit allen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern ein Gespräch geführt, in dem die bisherige schulische Entwicklung betrachtet und über die künftige Schullaufbahn beraten wird (Differenzierungsgespräch).

Aufgrund der Beratungen im Differenzierungsgespräch entscheiden in der Regel die Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz, welchen Zweig sie ab der Jahrgangsstufe 10 besuchen werden.

Mit Beginn der Jahrgangsstufe 11 können die Schülerinnen und Schüler bei entsprechendem Leistungsstand in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Diese Aufnahme erfolgt nach den für staatliche gymnasiale Oberstufen geltenden Regelungen, sie ist unabhängig von der Wahl des Zweiges.

An der Freien Waldorfschule Kassel können folgende Abschlüsse erworben werden:

1. Schulabschlüsse:

- Hauptschulabschluss
- Mittlerer Abschluss
- Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- Abitur

2. Berufsabschlüsse:

- Tischler(in)
- Industriemechaniker(in)/Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik
- Industrieelektriker(in) für Geräte und Systeme

Die Berufsabschlüsse können mit den verschiedenen Schulabschlüssen verbunden werden (siehe Ziffer 4: Doppelqualifikation).

2. SCHULABSCHLÜSSE

Als genehmigte Ersatzschule darf die Freie Waldorfschule Kassel am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 keine Abschlüsse erteilen. Sie darf jedoch ihre Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe aufnehmen, wenn diese die erforderlichen Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 erbracht haben. Bei entsprechendem Leistungsstand kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 über die Schule die Gleichstellung des Zeugnisses mit einem Hauptschul- oder Mittleren Abschluss beim staatlichen Schulamt beantragt werden.

Diese Gleichstellung sowie alle in der staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe erworbenen Abschlüsse haben dieselbe Rechtsgültigkeit wie die Abschlüsse der staatlichen Schulen.

2.1 HAUPTSCHULABSCHLUSS UND MITTLERER ABSCHLUSS

Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wurden und die Schule nach Beendigung der Jahrgangsstufe 11 verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis aus der staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe, das dem Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichgestellt ist. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Bedingungen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase erfüllt haben.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wurden, gilt das unter Punkt 2 erwähnte Gleichstellungsverfahren. Sie bzw. ihre Eltern stellen am Ende der 10. Klasse über die Schule beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Gleichstellung des Zeugnisses der 10. Klasse mit einem Hauptschul- oder Mittleren Abschluss, vorausgesetzt der erforderliche Leistungsstand liegt vor.

2.2 FACHHOCHSCHULREIFE

Die Fachhochschulreife kann in Hessen – außer als Abschlussprüfung der Fachoberschule – auch in der gymnasialen Oberstufe erworben werden, und zwar in zwei Teilen:

¹ Alle in diesem Merkblatt beschriebenen Regelungen stellen den aktuellen Stand dar. Änderungen können sich durch staatliche Verordnungen oder Beschlüsse der zuständigen Gremien der Freien Waldorfschule Kassel ergeben.

1. dem schulischen Teil
2. dem praktischen Teil.

Die an hessischen gymnasialen Oberstufen erworbene Fachhochschulreife wird allerdings nicht in allen Bundesländern anerkannt.

2.2.1 SCHULISCHER TEIL

Die Schülerinnen und Schüler müssen die 11. Klasse und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres der 12. Klasse in der gymnasialen Oberstufe besucht haben und die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Verordnung für die Abiturprüfung nachweisen.

2.2.2 PRAKTISCHER TEIL

Die Schülerinnen und Schüler müssen eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweisen. Diese kann durch einen der drei beruflichen Abschlüsse an der Freien Waldorfschule Kassel erbracht werden oder durch eine mindestens einjährige ununterbrochene Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach der Schule.

2.3 ABITUR

Für die Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule Kassel gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsordnung für staatliche Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wurden, werden zur Qualifikationsphase zugelassen, wenn sie in der 11. Klasse die nach der jeweils gültigen Verordnung erforderlichen Leistungen erbracht haben.

Grundlage der Unterrichtsinhalte in den Grund- und Leistungskursen sind die für staatliche Schulen geltenden Lehrpläne und der Lehrplan der Freien Waldorfschule, sofern er in seinen Bildungszielen und Anforderungen diesen gleichwertig ist.

Die Jahrgangsstufen 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe bilden eine organisatorische Einheit (Qualifikationsphase).

Von der 12. Klasse an ist der Unterricht formal in Grund- und Leistungskurse gegliedert. Die zeitliche Organisation des Unterrichts in Hauptunterrichtsepochen, Zweitepochen, Werkepochen und durchlaufende Fachstunden bleibt in der 12. Klasse von der Kurseinteilung unberührt.

Wegen des Epochenunterrichts und der Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen wird in der Freien Waldorfschule Kassel zudem von der strikten zeitlichen Einhaltung von Halbjahren abgewichen. Ein Wechsel in eine staatliche Schule während der Qualifikationsphase ist daher in der Regel nur unter Zeitverlust möglich.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Abiturprüfung ist der Besuch des Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 11 oder 11 bis einschließlich 13.

Nähere Einzelheiten über die Wahl der Prüfungsfächer, die Auswahl der Kurse für die Gesamtqualifikation und deren Berechnung werden auf gesonderten Informationsveranstaltungen in den Jahrgangsstufen 10 und 11 erläutert.

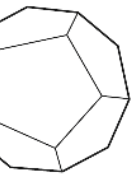
3. BERUFSABSCHLÜSSE

Die Berufsausbildungen beginnen mit einer Eröffnungswoche am Ende der Sommerferien vor dem Start in die 10. Klasse und verlaufen anschließend parallel zur schulischen Ausbildung.

Wer sich für den technischen Zweig entscheidet, schließt mit dem Berufsbildenden Gemeinschaftswerk Kassel e.V. einen Lehrvertrag ab. Die Berufsausbildung im technischen Zweig für Schülerinnen und Schüler, die nicht der gymnasialen Oberstufe angehören, dauert in der Regel 3 Jahre, beim Industriemechaniker 3½ Jahre. Die Gesellenprüfung zum Tischler wird vor der Handwerkskammer abgelegt. Die Facharbeiterprüfungen in den Metall- und Elektroberufen nimmt die Industrie- und Handelskammer ab. Während des 3. Lehrjahres (12. Schuljahr) beschränkt sich der Unterricht auf den Berufsschulunterricht.

4. DOPPELQUALIFIKATION

Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Doppelqualifikation (Berufsabschluss **und** Fachhochschulreife bzw. Abitur) anstreben, gilt, dass schulische und berufliche Ausbildung in den Jahrgangsstufen 10 und 11 parallel laufen. Das 3. Lehrjahr wird ausschließlich in der Werkstatt absolviert. Am Ende des 3. Lehrjahres werden – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – die beruflichen Abschlüsse vergeben. Für den Abschluss in der Metallwerkstatt gilt dieses nur, wenn auf Grund der Leistungen eine Frühzulassung erwirkt werden konnte. Nach dem 3. Lehrjahr wird die schulische Ausbildung fortgesetzt.



VERFAHREN UND MASSNAHMEN BEI STÖRUNGEN DER ORDNUNG

In der FWS Kassel soll durch die Waldorfpädagogik und das Gespräch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Kontakt gepflegt werden, der ohne besondere Ordnungsmaßnahmen auskommt. Für den Fall, dass dies nicht gelingt und besondere zusätzliche Maßnahmen nötig werden, behält sich die Schule vor, Verfahren anzuwenden, die sich maßgeblich an den Vorgaben des Schulrechts orientieren.

1. PÄDAGOGISCHE ORDNUNGSMASSNAHMEN

Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule treffen die Lehrkräfte bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung pädagogische Ordnungsmaßnahmen, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Verhalten dienen sollen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu diesen pädagogischen Ordnungsmaßnahmen gehören unter anderem

- das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
- die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern
- der kurzfristige/vorübergehende Ausschluss vom aktuellen Unterricht
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- zusätzliche Unterrichtsstunden nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Sozialarbeiten für die Schule
- das zeitweise Einbehalten von Gegenständen
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens

2. VERFAHREN BEI PÄDAGOGISCHEN ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Einzelne pädagogische Maßnahmen wie das Einbehalten von Gegenständen und die schriftliche Missbilligung werden in der jeweiligen Schülerakte schriftlich dokumentiert und den Eltern zur Kenntnis gebracht. Die Eltern können der verantwortlichen

Lehrkraft dazu Rückfragen stellen bzw. um ein erläuterndes Gespräch bitten. Die Missbilligungen werden spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres aus der Schülerakte entfernt, falls nicht in dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen wurde oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden musste.

2. Die Wegnahme von Gegenständen dient der Gewährleistung des Unterrichts. Die Rückgabe erfolgt deshalb in der Regel am Ende des betreffenden Unterrichtstages. Bei strafrechtlich relevanten Gegenständen (Messer, Waffen etc.) ist eine Rückgabe ausgeschlossen. Sie werden der zuständigen Polizeibehörde übergeben.
3. Bei häufigem Fehlverhalten sollen für den Schüler/ die Schülerin Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Eltern getroffen werden, die analog einem individuellen Förderplan dem Schüler/der Schülerin zu einer Verhaltensänderung verhelfen und dadurch ggf. weitere Ordnungsmaßnahmen verhindern.

3. WEITERE ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler bei einer schulischen Veranstaltung gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Ordnungsmaßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben, oder der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert, sind besondere Ordnungsmaßnahmen angebracht.

Zu diesen Ordnungsmaßnahmen gehören:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest der Stunde
2. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, ggf. mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen
3. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
4. Ausschluss vom gesamten Unterricht bis zu einer Woche
5. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe

6. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe

7. Androhung der Verweisung von der Schule

8. Verweis von der Schule

Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

4. VERFAHREN BEI WEITEREN ORDNUNGSMASSNAHMEN

A – Allgemeine Grundsätze

1. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers bei einer schulischen Veranstaltung maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt oder wenn er nachhaltig dem Ansehen der Schule schadet.
2. Einem Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein Mediationsverfahren durch das Vertrauensgremium vorausgehen, wenn die Konfliktparteien ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Mediationsverfahrens erklärt haben. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird für die Dauer der Mediation ausgesetzt; bei erfolgreicher Mediation kann auf eine Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.
3. Ordnungsmaßnahmen, die sich auf einen mehrtägigen Ausschluss oder eine Zuweisung erstrecken (siehe Nr. 4 bis 8) dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewandt werden.
4. Kommt die Androhung eines Schulverweises oder ein Schulverweis in Betracht (siehe Nr. 7 und 8), so kann die Schülerin/der Schüler von der Schulleitung vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.
5. Diese Ordnungsmaßnahmen (Nr. 7 und 8) sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen/Schülern zulässig, wenn
 - die Schülerin/der Schüler – nachdem zuvor durch die Klassenkonferenz und Schulleitung eine ärztliche Bescheinigungspflicht verordnet wurde – im Verlauf

von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen;

► durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin/des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.

6. Ordnungsmaßnahmen werden in die Schülerakte aufgenommen. Sie sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Aufnahme zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

B – Das Verfahren bei weiteren Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

1. Den Ausschluss vom Unterricht für den Rest der Stunde trifft der Lehrer. Die Aufsicht erfolgt bei schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern durch einen anderen Lehrer. Beim Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages trifft die Schulleitung die Entscheidung auf Antrag einer Lehrkraft nach Anhörung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers.
2. Ist der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern, von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, vom gesamten Unterricht bis zu einer Woche oder die Androhung der Zuweisung bzw. die Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen vorgesehen, entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler, bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern oder von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

3. Die Androhung der Verweisung oder der Verweis von der besuchten Schule trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung wird
 - a) der Vereinsvorstand so einbezogen/beteiligt, dass er prüfen kann, ob das Ordnungsverfahren korrekt verlaufen ist,
 - b) die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler, bei Minderjährigen die Eltern gehört.

Vor der Anhörung werden die Betroffenen schriftlich darauf hingewiesen, dass

- ein Verweis droht

- die betroffenen Schülerinnen/Schüler oder deren Eltern eine Lehrerin/einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Elternrates oder eine Vertreterin/einen Vertreter aus der Elternschaft sowie einen Vertreter der SV oder eine Vertreterin/einen Vertreter der Schülerschaft der Schule hinzuziehen können. Diese können an der mündlichen Anhörung teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben. Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig.
 - auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen/Schüler oder deren Eltern die vorab genannten Vertreter in der Klassenkonferenz gehört werden und eigene schriftliche Erklärungen abgeben können.
 - auf Antrag der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen ist. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der Schulleitung eingegangen sein.
4. Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen trifft die Schulleitung unter Beachtung der zuvor genannten Beistandsregelungen auf Antrag der Klassenkonferenz.
5. Von der getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern die Eltern unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern erfolgt eine schriftliche Mitteilung und Begründung. Erfolgt die Androhung bzw. die Anordnung eines Schulverweises, ist dies bei volljährigen Schülerinnen/Schülern in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin/der Schüler nicht der Information der Eltern widersprochen hat.